

<i>Schüler</i>	
Titel:	
Titel (nach):	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	
Geb.datum:	
Geb.ort:	
WohnsitzGmd:	
Geschlecht:	
SV-Nummer:	
<i>Erziehungsberechtigte</i>	
Nachname:	
Vorname(n):	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	

<i>Unterrichtsfächer 2022/2023</i>

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis (laut Tarifordnung des Schulträgers) und bestätige die Richtigkeit der Angaben

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos aus dem Schulleben für Schulzwecke veröffentlicht werden:

- JA  NEIN

### MusikschülerInnenförderung

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

- Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2022/23 (für mich/ für mein Kind) zu.

#### Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Fördernehmers/der Fördernehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Fördernehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Name MusikschülerIn: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum MusikschülerIn: \_\_\_\_\_, Sozialversicherungsnr. MusikschülerIn: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

#### **SCHULORDNUNG** der Musikschule der Stadt Köflach

- (1) Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßig festgesetzte Schulkostenbeiträge zu leisten. Für Schüler aus Köflach gewährt die Stadtgemeinde Köflach ermäßigte Elternbeiträge für ein zweites Hauptfach (zweites Instrument).
- (2) **Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in Monatsraten abgestattet wird.**
- (3) Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühren und der Schulkostenbeiträge werden vom Stadttamt Köflach jährlich festgesetzt.
- (4) **Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Bei vorzeitiger Abmeldung nach dem 1. November ist das Schulgeld für das ganze Jahr zu bezahlen.**
- (5) Jede/r Musikschüler/in ist verpflichtet, in seinem HAUPTFACH MINDESTENS 24 mal pro Schuljahr anwesend zu sein. Das ERGÄNZUNGSFACH muss abhängig von der jeweiligen Ausbildungsstufe MINDESTENS 9 mal oder MINDESTENS 18 mal pro Schuljahr tatsächlich besucht werden. Werden diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann die gewährte Förderung des Landes Steiermark zurückgefordert werden.
- (6) Bis zu zwei aufeinanderfolgende entschuldigt versäumte Unterrichtsstunden, ferner alle nicht entschuldigt versäumten Unterrichtsstunden haben auf die volle Beitragsleistung keinen Einfluss. Bei länger als zwei Wochen dauernder entschuldigter Verhinderung des Schülers oder der Verhinderung von Lehrkräften kann der Schulgeldanteil gutgeschrieben werden. Für eine Gutschrift ist eine Bestätigung erforderlich!
- (7) Die Bezahlung des Musikschulbeitrages erfolgt per Bankeinzug bei Ihrem Geldinstitut.
- (8) Nur in begründeten, zwingenden Ausnahmefällen (Krankheit, Wohnungswechsel o.ä.) ist ein Austritt während des Schuljahres möglich. Bei Genehmigung eines vorzeitigen Austrittes durch die Direktion der Musikschule endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt genehmigt wurde.
- (9) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler, wegen zu geringen Lernerfolgen oder aus disziplinarischen Gründen, aus der Musikschule ausschließen.